

**Erste Satzung zur Änderung der
Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang Medizinische Biotechnologie
der Universität Rostock**

vom 18. Mai 2021

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1368) geändert wurde, und in Verbindung mit § 27 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011, die zuletzt durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 25. Juni 2020 geändert wurde, und § 8 Absatz 4 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medizinische Biotechnologie vom 10. Mai 2021 hat der Fakultätsrat der Universitätsmedizin Rostock die folgende Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Medizinische Biotechnologie der Universität Rostock erlassen:

Artikel 1

Die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Medizinische Biotechnologie der Universität Rostock vom 28. Januar 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

„Die Praktikumsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Medizinische Biotechnologie in Verbindung mit der einschlägigen Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung und regelt die Ziele, Inhalte und Organisation des berufsbezogenen Praktikums (Berufspraktikum) nach § 8 dieser Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.“

2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Damit sich die Studierenden schon während Ihres Bachelorstudiums über die Durchführung von molekularbiologischen oder biotechnischen Produktionsprozessen für die Medizin an relevanter Stelle informieren, muss ein Berufspraktikum absolviert werden.“

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Berufspraktikum für den Bachelorstudiengang Medizinische Biotechnologie umfasst acht Wochen. Eine Teilung in zweimal vier Wochen (auch in verschiedenen Unternehmen) ist möglich. Das Praktikum soll einen Einblick in ein biotechnologisch arbeitendes Unternehmen geben. Durch die Bearbeitung von gestellten Aufgaben durch den Betreuer soll ein Lernprozess stimuliert und das erreichte Wissen vertieft werden. Am Ende des Praktikums soll der Studierende in der Lage sein, zum einen ein Protokoll über die gestellten Aufgaben anzufertigen und zum anderen Details des durchlaufenen Bereichs zutreffend zu beschreiben.“

4. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Studierenden können in der Forschung und Entwicklung, der Produktion und Qualitätskontrolle, Produktzulassung, Produktsicherheitsprüfung oder der wissenschaftlichen Kundenbetreuung eingesetzt werden.“

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„Auf schriftlichen Antrag können bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, durch den Prüfungsausschuss angerechnet werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Berufspraktikums zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Der Antrag ist beim Studiendekanat einzureichen und durch geeignete Nachweise zu belegen. Insbesondere gilt:

1. Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildungen und praktische Berufstätigkeiten können als Berufspraktikum angerechnet werden.
2. Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer Praktikumsstätigkeit bescheinigt (Werkstudierendentätigkeiten), die aber dennoch im Sinne dieser Praktikumsordnung ausbildungsfördernd sind, werden angerechnet, soweit sie in hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt wurden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß dieser Ordnung ausgeführte Praktikumsberichte.
3. Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien und an entsprechenden Ausbildungsstellen, sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule werden nicht angerechnet. Betriebspraktika während des Besuchs allgemeinbildender Schulen werden ebenfalls nicht angerechnet.“

6. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Praktikumsbericht“ die Worte „als unbenotete Prüfungsleistung“ eingefügt.

7. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Bescheinigung“ das Wort „unbenotete“ eingefügt.

Artikel 2

(1) Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

(2) Artikel 1 Ziffern 1 bis 5 gelten erstmals zum Wintersemester 2021/2022.

(3) Artikel 1 Ziffer 6 und 7 gelten erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2021/2022 an der Universität Rostock für den Bachelorstudiengang Medizinische Biotechnologie immatrikuliert wurden sowie für Studierende, die zuvor dieses Studium begonnen haben, nachdem sie gemäß § 17 Absatz 2 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medizinische Biotechnologie vom 10. Mai 2021 auf Antrag dieser Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung unterfallen. Ansonsten finden § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 1 Satz 1 in der Fassung der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Medizinische Biotechnologie der Universität Rostock vom 28. Januar 2013 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 30. September 2024.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Universitätsmedizin Rostock vom 26.04.2021 und der Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 05.05.2021.

Rostock, den 18. Mai 2021


Dekan und Wissenschaftlicher Vorstand
der Universitätsmedizin Rostock
Professor Dr. Emil Christian Reisinger